# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1364/90 DER KOMMISSION

**vom 22. Mai 1990**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3493/88 (4), wird das von der Interventionsstelle gekaufte Magermilchpulver ab dem 120. Tag nach der Übernahme des Erzeugnisses bezahlt. Zahlungen aufgrund von privaten Geschäftsabschlüssen erfolgen dagegen in kürzerer Zeit. Es empfiehlt sich, diese Zahlungsfristen einander anzunähern und dazu den im Fall des Interventionsankaufs einzuhaltenden Mindestzeitraum auf 45 Tage zu kürzen. Gleichzeitig sollte die höchstzulässige Zahlungsfrist gekürzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 werden die Angaben „120." und „140." durch die Angaben „45." und „65." ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab 14. Mai 1990 zur Intervention angebotenen Erzeugnisse.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 22.